

Allgemeine Anweisung zur Förderung von Freien Gruppen der Neuen Musik vom 1. Juni 2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Berlin zeichnet sich durch ein besonders vielfältiges Musikleben aus. Auf Grund des § 6 Allgemeines Zuständigkeits-Gesetz (AZG) wird bestimmt, dass diese Entwicklung nachhaltig unterstützt wird. Daher sollen Ensembles im Bereich der Neuen Musik durch strukturelle Maßnahmen nach Maßgabe dieser Anweisung und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO gefördert werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Ziele der Förderung sind:

- Künstlerische Weiterentwicklung der Ensembles und/oder Stärkung des Profils
- Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Erhöhung der Rezeption in der Fachwelt und den Medien
- Verbesserung der Arbeitssituation.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden wie folgt gewährt:

- a) Basisförderung einjährig
- b) Basisförderung zweijährig
- c) Strukturförderung.

Die Basisförderung dient der Finanzierung von Kosten, die bei der laufenden Probenarbeit in Vorbereitung der Konzerte ganzjährig entstehen.

Die Strukturförderung dient der Finanzierung von einzelnen, temporären, strukturellen Maßnahmen, die über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Berliner Musikensembles, die überwiegend auf dem Gebiet der Neuen Musik (zeitgenössische Musik, klassische Moderne oder Klangkunst) tätig sind und eigenverantwortlich Projekte der Neuen Musik planen und realisieren.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.

Nicht berücksichtigt werden sollen

- Gruppen, die überwiegend auf dem Gebiet Musiktheater tätig sind
- Gruppen, die überwiegend außerhalb Berlins auftreten
- Gruppen, deren Mitglieder überwiegend außerhalb Berlins ihren Wohnsitz haben, auch wenn der Arbeitsschwerpunkt in Berlin liegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Gruppe die folgenden formalen Voraussetzungen erfüllt:

a) bei einjähriger Basisförderung oder Strukturförderung

Die Gruppe muss professionell tätig sein und künstlerische Eigenart zeigen. Die bisherige Arbeit der Gruppe muss von erkennbarer öffentlicher Präsenz sein. In den zwei Jahren vor Antragstellung muss die Gruppe jährlich mindestens zwei Konzertprogramme in hoher Qualität selbständig entwickelt und verantwortlich in Berlin aufgeführt haben. Sie soll erwarten lassen, dass sie in dem Jahr der Förderung ebenfalls mindestens zwei eigene Konzertprogramme selbständig entwickelt und in Berlin aufführt.

b) bei zweijähriger Basisförderung

Die Gruppe muss professionell tätig sein und künstlerische Eigenart zeigen. Die bisherige Arbeit der Gruppe muss von deutlicher öffentlicher Präsenz sein. Sie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehrere Jahre hinweg jährlich mindestens vier Konzertprogramme in besonders hoher künstlerischer Qualität selbständig entwickelt und verantwortlich in Berlin aufgeführt haben. Sie soll erwarten lassen, dass sie in den Jahren der Förderung ebenfalls mindestens je vier eigene Konzertprogramme selbständig entwickeln und in Berlin aufführen wird. Sie soll darüber hinaus erwarten lassen, dass sie in der Lage ist, ihre Aktivitäten auch überregional bzw. international zu betreiben.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderungen werden als Projektförderung vergeben:

- a) entweder zur Deckung des Bedarfs, der insoweit verbleibt als der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
- b) nach einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin (Festbetragsfinanzierung).

Bei der Basisförderung sind förderfähig: Ausgaben für Management, Programmplanung, Organisations- und Büroarbeiten, Buchführung, Probenhonorare für künstlerische Leitung und Musiker/innen, Workshophonorare, Personal- und Sachkosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (soweit es sich um allgemeine Werbemaßnahmen ohne konkrete Veranstaltungshinweise handelt), Probenraummieten, Reise- und Transportkosten im Zusammenhang mit Probenarbeiten und Konzertakquise, Ausgaben für Büromaterial und Kommunikation, Anschaffungen.

Strukturförderung wird für Maßnahmen gewährt, die die Arbeitsbedingungen des Ensembles verbessern und die auf weniger als einem Jahr Dauer angelegt sind (z.B. Reparatur eines Instruments, Anschaffungen oder die Auftragsvergabe zur Neugestaltung der Homepage).

Die Zuwendungen werden für maximal zwei Kalenderjahre vergeben. Sie werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die gleichzeitige Gewährung von Basisförderung und Strukturförderung ist möglich. Eine wiederholte Förderung von Basisförderung und/oder Strukturförderung ist auch über 5 Jahre hinaus möglich, wenn die Jury eine entsprechende Empfehlung abgibt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- entfällt –

7. Verfahren

- a) Anträge sind schriftlich bis zum letzten Donnerstag des Monats Februar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Basisförderung oder Strukturförderung beginnen soll. Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Die Bewilligungsstelle kann auch verspätete Anträge berücksichtigen, wenn der Antragsteller ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Die Anträge sind nach vorgegebenem Muster zu stellen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Nachweise über die bisherige Tätigkeit der Antragsteller
- Angaben darüber, welche konzeptionellen Perspektiven und künstlerischen Zielsetzungen für den Förderzeitraum bestehen. Die geplanten Konzertprogramme sind zu beschreiben.
- Angaben zu den Personen, die für die Durchführung verantwortlich sein sollen
- ein Finanzierungsplan.

- b) Die Bewilligungsstelle beruft die Mitglieder der Jury. Dabei sind eine geschlechterparitätische Besetzung und die Beteiligung von Fachleuten mit Migrationshintergrund anzustreben. Die Jury besteht aus drei bis fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die mit dem Bereich der Neuen Musik in Berlin vertraut sind und auf Grund eigener Beobachtungen die Berliner Szene in den Sparten zeitgenössische Musik, klassische Moderne und Klangkunst kennen und begutachten können. Eine Erklärung zu möglichen

Interessenskonflikten im Einzelfall muss für jedes Antragsverfahren abgegeben werden. Bei dauerhaften Interessenskonflikten endet die Jurymitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen. Für künstlerisch aktive Jurymitglieder kann auch eine ein- oder zweijährige Berufung in Betracht kommen. Die übrige Zusammensetzung der Jury bleibt von dem Ausscheiden eines Jurymitglieds unberührt.

Erneute Berufung ist möglich. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder zu berufen.

- c) Die Jury wird auf Ersuchen der Bewilligungsstelle tätig. Die Bewilligungsstelle leitet der Jury die Antragsunterlagen zu. Die Jury kann ergänzend Antragsteller anhören. Die Jury gibt der Bewilligungsstelle Empfehlungen für die Entscheidung über die beantragte Förderung dem Grunde und dem Umfang nach. Die Jury beschließt über ihre Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie kann auch eine andere als die beantragte Art der Förderung empfehlen.
- d) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid.
- e) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- f) Die Förderungen werden entsprechend der Vorschriften zur Zuwendungsdatenbank (Nr. 1.5.1 AV § 44 LHO) und Transparenzdatenbank (Nr. 1.5.3 in Verbindung mit 3.2.5 AV § 44 LHO) veröffentlicht.

8. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeine Anweisung zur Förderung von Freien Gruppen der Neuen Musik vom 17. April 2015, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping initial 'T' followed by 'R' and 'N'.

Tim Renner
Staatssekretär